

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen.



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

nachrichtlich:
Landkreistag NRW
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Nordrhein-Westfalen
Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Städte- u. Gemeindebund
EING.: 02. JAN. 2018
Anl.: AKT.-Z. 13.0.10-001/001

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
301-43.02.01/02-2-929/17

MR'in Linzenich
Telefon 0211 8618-5556
Telefax 0211 8618-
natascha.linzenich@mhkgb.nrw.
de

22. Dezember 2017

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

§ 13 Absatz 3 GO NRW

Übersetzung des Gemeindenamens als Zusatzbezeichnung

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aus dem kommunalen Raum ist der Wunsch geäußert worden, zweisprachige Ortschilder aufstellen zu dürfen. Auch bei einem Koordinierungstreffen mit den Vertretern des Niederdeutschen in der Staatskanzlei am 11. Oktober 2017 in Düsseldorf stand dieses Thema auf der Tagesordnung.

Zu der in diesem Zusammenhang aufgetretenen Frage, ob eine Übersetzung des Gemeindenamens eine „andere Bezeichnung“ im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 GO NRW darstellen kann, teile ich Ihnen das Folgende mit:

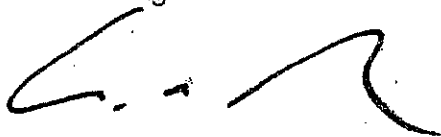
Grundsätzlich kann die Übersetzung des Gemeindenamens in eine andere Sprache oder lokale oder regionale Sprachvarietät (Mundart, z. B. Niederdeutsch), eine „andere Bezeichnung“ im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 GO NRW darstellen. Voraussetzung dafür ist, dass die Übersetzung auf der Geschichte oder der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinde beruht. Die gewählte Übersetzung muss also sprachhistorisch in der Gemeinde verwurzelt, auf eine in der Region gesprochene Mundart oder historische Geschehnisse zurückzuführen sein und über eine Bekanntheit und Verbreitung verfügen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Voraussetzungen des § 13 Absatz 3 Satz 1 GO NRW nachzuweisen. Ferner muss die Gemeinde die Richtigkeit der Übersetzung und der Schreibweise nachweisen.

Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 13 Absatz 3 GO NRW. Auf das in der Anlage beigefügte ergänzte Informationsblatt zum Führen von Gemeinde- und Kreisbezeichnungen und die dort aufgeführten allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 Absatz 3 GO NRW wird verwiesen.

Ich bitte, den Erlass an die Kreise, Städte und Gemeinden Ihres Bezirks weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. von Kraack)

Informationsblatt zum Führen von Gemeinde- und Kreisbezeichnungen

Dieses Informationsblatt gibt Hintergrundinformationen zu den Regelungen in der Gemeindeordnung NRW und der Kreisordnung NRW (§ 13 Absatz 3 GO und § 12 Absatz 2 KrO). Wichtige Erläuterungen enthält auch die Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 15/2996).

1. Unterscheidung Name-Bezeichnung

- **Name:** Namen im Sinne dieser Vorschriften sind amtliche Identitäts- bzw. Identifikationsbezeichnungen, die zur individuellen Kennzeichnung dienen und eine Gemeinde/Kreis eindeutig von anderen unterscheiden (Beisp. Köln, Düsseldorf, Leichlingen). Geografische Zusätze, die der weiteren Individualisierung der Gemeinde dienen, sind Bestandteil des Namens und werden regelmäßig hinter diesem angeführt (Beispiel: Frankfurt am Main, Haltern am See).

- **Bezeichnung:** Bezeichnungen sind Namenszusätze und nicht Namensbestandteile, die einen Typus charakterisieren, zu der die bezeichnungsführende Gemeinde gehört. Auch die Übersetzung des Gemeindennamens in eine andere Sprache oder lokale oder regionale Sprachvariation (Mundart) kann eine Bezeichnung sein. Bezeichnungen enthalten eine typisierende Aussage über den Status, die Eigenart und die Funktion der Gemeinde in gegenwärtiger, historischer oder sprachhistorischer Hinsicht.

Unterschieden werden allgemeine Bezeichnungen (Gemeinde, Stadt) und besondere Bezeichnungen, die eine objektiv herausragende und dauerhafte Bedeutung der Gemeinde hervorheben. Genannt werden hier:

- Hinweise zur geschichtlichen Vergangenheit (Hansestadt, Dom- und Kaiserstadt, Barbarossastadt)
- Hinweise zur Bedeutung (Landeshauptstadt, Kreisstadt)
- Hinweise auf besondere Eigenarten (Universitätsstadt, Wissenschaftsstadt, documenta-Stadt)
- Motto- oder Zielbeschreibungen, die ein bestimmtes Entwicklungsziel angeben (Europa-Stadt)
- Werbebezeichnungen, die auf bestimmte Besonderheiten der Gemeinde hinweisen sollen (Tuchmacherstadt, Weinstadt).

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) geprüft, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Absatz 3 GO bzw. § 12 Absatz 2 KrO erfüllt sind und Gründe des öffentlichen Wohls nicht gegen die beabsichtigte Bezeichnung sprechen. Auch eine verkehrsrechtliche Unbedenklichkeit (Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch Ortstafeln) ist zu berücksichtigen.

2.1 Tatbestandsvoraussetzungen

- **Mehrheit:** § 13 Absatz 3 GO und § 12 Absatz 2 KrO verlangen einen Beschluss der Vertretung, der mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder gefasst

sein muss. Dabei ist entspr. wie bei § 13 Absatz 1 GO bei der Bestimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl von § 3 Kommunalwahlgesetz auszugehen und der Bürgermeister als „Mitglied im Rat“ mit stimmberechtigt.

- **Bezeichnungen, die auf der Geschichte beruhen:** diese werden dadurch charakterisiert, dass die Gemeinde in einem ganz besonderen, weithin bekannten Maße mit einem geschichtlichen Ereignis verknüpft ist oder eine geschichtliche Rolle gespielt hat und auch heute noch ein Interesse daran besteht, die Erinnerung an diese Tatsache wach zu halten (Beispiele s. o.).

- **Bezeichnungen, die auf der heutigen Eigenart beruhen:** damit wird auf einen besonderen Tatbestand hingewiesen, der für diese Gemeinde so prägend ist, dass er die Bezeichnung rechtfertigt (Beispiele s. o.).

- **Bezeichnungen, die auf der heutigen Bedeutung beruhen:** hier sollen nur Tatsachen in Frage kommen, die für die Gemeinde als solche und ihre Stellung in der überörtlichen Gemeinschaft wesentlich sind. Die Lokalisation eines bekannten Gewerbebetriebes in der Gemeinde dürfte allein nicht ausreichend sein, um eine solche Bedeutung zu erlangen (Beispiele s. o.).

- **Werbebezeichnungen:** die Zulässigkeit von Werbebezeichnungen als Zusatzbezeichnungen ist auch in den Bundesländern umstritten, die eine identische oder vergleichbare Formulierung in den Gemeindeordnungen aufweisen. Insbesondere kritisch werden Bezeichnungen gesehen, die nur werbende Schlagworte beinhalten (Perle der Nordsee, Heimat der Apfelblüte). Die Grenze zum Stadtmarketing, das auf Broschüren u. ä. für die Gemeinde wirbt, wird als nicht leicht zu ziehend und fließend eingeschätzt. Da aber insbesondere für Verbraucher und Touristen eine Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit sicher gestellt sein soll, wird teilweise für einen strengen Maßstab plädiert, um Irreführungen und Fantasiebezeichnungen zu verhindern.

- **Bezeichnungen für Gemeinde- bzw. Stadtteile:** Der geänderte § 13 der Gemeindeordnung lautet in seinem Absatz 3: "Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen..." Diese Formulierung macht deutlich, dass der Gesetzgeber nur das Führen von Zusatzbezeichnungen zum Gemeindennamen für die Gemeinde selbst geregelt hat. Zusatzbezeichnungen für einzelne Gemeindeteile sind in der Neuregelung nicht vorgesehen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass es sich bei der gewählten Bezeichnung um eine Typisierung handeln muss, die in einem Teilaspekt eine objektiv herausragende und dauerhafte Eigenschaft der Gemeinde hervorhebt. Darunter fallen nur tatsächliche Alleinstellungsmerkmale in Hinsicht auf ein bestimmtes Gattungsmerkmal.

2.2 Keine entgegenstehenden Gründe des öffentlichen Wohls

Bei der Namensänderung nach § 13 Absatz 1 GO und § 12 Absatz 1 KrO werden vom MHKBG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in eingeschränktem Um-

fang auch Zweckmäßigkeitserwägungen angestellt. Primär wird aber unter diesem Aspekt geprüft, ob eine irreführende oder unverständliche Bezeichnung angestrebt wird, Verwechslungsgefahr besteht oder eine unzutreffende Sachaussage getätigt wird.

3. Genehmigungsverfahren

Die Gemeinden bzw. Kreise, die die Genehmigung des MHKBG für die beschlossene Bestimmung oder Änderung der Bezeichnung beantragen, reichen den Antrag auf dem Dienstweg an das MHKBG. So kann die Bezirksregierung als Bündelungsbehörde auch die verkehrsrechtlichen Belange (StVO und VwV-StVO: Vorschriften für Ortstafeln) einbringen. Dem Antrag ist eine nachvollziehbare und belegte Begründung sowie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Rates/Kreistages beizufügen, aus der sich die gesetzlich erforderliche Mehrheit ergibt. In Zweifelsfragen werden seitens des MHKBG bei der Gemeinde ergänzende Unterlagen angefordert.

4. Rechtsfolgen

Mit der Genehmigung durch das MHKBG wird die vom Rat/Kreistag beschlossene Bezeichnung amtliche Zusatzbezeichnung der Gemeinde/des Kreises. Diese dürfte, zumindest in Verbindung mit dem Gemeinidenamen, analog § 12 BGB gegen unbefugten Gebrauch geschützt sein.

Die Zusatzbezeichnung ist in der Hauptsatzung zu vermerken und kann von der Gemeinde im Briefkopf und auf Behördenschildern geführt werden.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 42 (Richtzeichen) ist unter Ziff. IV. festgehalten, dass die Ortstafel den amtlichen Namen der Ortschaft und den Verwaltungsbezirk nennt. Zusätze wie „Stadt“, „Kreisstadt“, „Landeshauptstadt“ und andere Zusätze aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften werden als „zulässig“ auf der Ortstafel genannt. Das bedeutet, dass die Gemeinden die Zusatzbezeichnung auf der Ortstafel anbringen können, aber nicht müssen. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Ortstafeln wird auf die VwV-StVO zu § 42 (Zeichen 310 und 311) verwiesen, die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) sind zu beachten. Nähere Auskünfte dazu können bei den Straßenverkehrsbehörden nachgefragt werden.

Nach § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens können die Gemeinden und Gemeindeverbände, die kein eigenes Wappen führen, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form verwenden. Dieses enthält die Bezeichnung der siegelführenden Stelle (z. B. Der Bürgermeister) im oberen Halbkreis und den Namen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes im unteren Halbkreis. Es gibt darüber hinaus keine Rechtsvorschrift, die die Gestaltung kommunaler Siegel, insbesondere in Hinsicht auf „Pflichtbestandteile“ näher bestimmt. Mit Erlass des Innenministeriums v. 19.03.1962 sind als Bestandteile des Siegels das Wappen der Gemeinde und eine Umschrift, die die Bezeichnung (Gemeinde, Stadt) und den Namen der Gemeinde aufweist, genannt worden. Insgesamt ergibt sich daraus keine Verpflichtung der Gemeinden, eine neue Zusatzbezeichnung auch